

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 M. frei ins Haus, abwärts von der Expedition 1,30 M., durch die Post und unter Landanstänger 1,50 M.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Sündorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Bernie, Sachsborn, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistroy, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 123.

Dienstag, den 22. Oktober 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ortsgesetz für den Hebammenbezirk Wilsdruff.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Wilsdruff und die Landgemeinden Kaufbach und Sachsborn sowie der selbständige Gutsbezirk Wilsdruff bilden einen Gemeindeverband zum Zwecke der gemeinschaftlichen Anstellung einer Hebamme unter dem Namen „Hebammenbezirk Wilsdruff“.

§ 2.

Der Gemeindeverband wird vertreten durch die Vorstände der zum Verbande gehörigen Gemeinden und den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks beziehentlich deren Stellvertreter.

Die Verbandsvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung kann schriftlich geschehen. Versammlungen der Vertreter werden vom Bürgermeister zu Wilsdruff berufen und geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einberufung wenigstens 3 Tage zuvor schriftlich erfolgt ist.

Die Verwaltung der Verbandskasse liegt dem Stadtgemeinderate zu Wilsdruff ob, der die erforderlichen Aufwendungen, soweit nötig, verlagsweise bestreitet; alljährlich spätestens im März ist der Verbandsvertretung Rechnung abzulegen. Am Schlusse jedes Jahres sind die geleisteten Vorküsse nach Maßgabe der Seelenzahl der letzten Volkszählung zu erstatten.

§ 3.

Jede Hebamme hat ihren Wohnsitz in Wilsdruff zu nehmen, falls nicht die Verbandsvertretung mit Zustimmung der königlichen Amtshauptmannschaft eine Ausnahme bewilligt.

§ 4.

Der Verband trägt alle durch Gesetz und sonstige Regelung den Gemeinden bezüglich der Hebammen auferlegten oder künftig aufzuerlegenden finanziellen Lasten, insbesondere die durch das Regulatorium der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen vom 23. Oktober 1905 den Gemeinden auferlegten Kosten der von der Hebamme verwendeten Desinfektionsmittel und die Kosten der von der Medizinalpolizeibehörde angeordneten Wiederholungskurse der Hebamme.

Der Hebamme wird im letzteren Falle außer den Kosten der Reise ein Tagegeld von einer Mark gewährt.

§ 5.

Eine Hebamme, die durch Alter oder Krankheit zur Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden ist, wird auf ihren Antrag oder erforderlichenfalls gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt. Die Versetzung in den Ruhestand wird nach Gehör der Verbandsvertretung von der königlichen Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem königlichen Bezirksarzte verfügt.

§ 6.

Nach erfülltem 65. Lebensjahre kann eine Bezirkshebamme ihre Versetzung in den Ruhestand fordern. Es steht aber auch der königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör der Verbandsvertretung des Hebammenbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte das Recht zu, eine Hebamme nach erfülltem 65. Lebensjahre in den Ruhestand zu versetzen.

§ 7.

Eine in den Ruhestand versetzte Hebamme, welche wenigstens 10 Jahre im Verbandsbezirk als solche im Dienste gestanden hat, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche Unterstützung.

Diese beträgt

| | |
|--|-----|
| nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Berufsjahre | 30% |
| „ „ 15, „ „ 16 | 31% |
| „ „ 16, „ „ 17 | 32% |
| „ „ 17, „ „ 18 | 34% |
| „ „ 18, „ „ 19 | 36% |
| „ „ 19, „ „ 20 | 38% |
| „ „ 20, „ „ 21 | 40% |
| „ „ 21, „ „ 22 | 42% |
| „ „ 22, „ „ 23 | 44% |
| „ „ 23, „ „ 24 | 46% |
| „ „ 24, „ „ 25 | 48% |
| „ „ 25, „ „ 26 | 51% |
| „ „ 26, „ „ 27 | 54% |
| „ „ 27, „ „ 28 | 57% |
| „ „ 28, „ „ 29 | 60% |
| „ „ 29, „ „ 30 | 63% |
| „ „ 30, „ „ 31 | 66% |
| „ „ 31, „ „ 32 | 69% |
| „ „ 32, „ „ 33 | 71% |
| „ „ 33, „ „ 34 | 73% |
| „ „ 34, „ „ 35 | 75% |
| „ „ 35, „ „ 36 | 76% |
| „ „ 36, „ „ 37 | 77% |
| „ „ 37, „ „ 38 | 78% |
| „ „ 38, „ „ 39 | 79% |
| „ „ 39, „ „ 40. und weiter | 80% |

des von ihr nachweislich in ihrem Berufe während der letzten 5 Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich aus dem Bezirke Wilsdruff bezogenen Jahreseinkommens, höchstensfalls aber jährlich 300 M.

§ 8.

Bei nachweislich grober Verschuldung der Berufsunfähigkeit kann der in den Ruhestand versetzte Hebamme nur nach Beschluß der Vertretungen des Bezirkes eine Unterstützung zugesagt werden. Wird eine Hebamme innerhalb der ersten 10 Jahre ohne ihr Verschulden berufsunfähig, so ist ihr im Falle der Bedürftigkeit eine den Betrag der niedrigsten Unterstützung nicht übersteigende Unterstützung zu gewähren.

§ 9.

Von einem bei Anstellung einer Bezirkshebamme gemachten Kündigungsvorbehalte darf einer Bezirkshebamme gegenüber, die mindestens zehn Jahre als solche im Dienste gestanden hat, nicht lediglich zu dem Zwecke, um ihr den Anspruch auf Unterstützung zu entziehen, Gebrauch gemacht werden. Wird der Bezirkshebamme wegen mit ihrem Dienste nicht zu vereinbarenden Verhaltens gekündigt, so hat sie keinen Anspruch auf Unterstützung, in anderen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Einziehung der Hebammenstelle, steht ihr ein solcher nur dann zu, wenn zwischen Kündigung und Ausscheiden aus dem Dienste die Voraussetzung der Versetzung in den Ruhestand eintreten sollte.

§ 10.

Als Beginn der in § 7 bezeichneten Berufszeit gilt in der Regel der Tag der Verpflichtung der Hebamme für den hiesigen Bezirk. Ob die Zeit, während derer sie vorher in einem anderen Bezirke als Hebamme tätig war, bei Berechnung der Berufszeit in Anwendung zu kommen hat, bestimmt die Bezirksvertretung bei der Neuanstellung.

§ 11.

Die Unterstützungen sind in am Schlusse jeden Monats fälligen Raten aus der zu diesem Zweck zu gründenden Verbandskasse auszuführen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 des Gesetzes vom 20. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98). Die Verbandskasse wird gebildet:

- a) aus einem jährlich von den beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken aufzubringenden festen Zuschuß von Sechzig Mark, welcher solange zu zahlen ist, bis sich eine Rücklage von 1000 M. gebildet hat. Die Zinsen des angesammelten Betrages werden im Bedarfsfalle zu Unterstützungen verwendet, andernfalls zum Kapital geschlagen.
- b) aus freiwilligen Zuwendungen von Privatpersonen.
- c) aus den nach § 12 zu zahlenden Strafgebern.
- d) aus den Beiträgen, die die Bezirkshebamme, solange sie ihren Beruf ausübt, alljährlich an die Kasse zu entrichten hat.

§ 12.

Die Bezirkshebamme hat für jede von ihr im Bezirke Wilsdruff vollzogene Entbindung innerhalb dreier Wochen nach der Geburt der Kinder, sofern diese bis dahin nicht wieder verstorben sind, 25 Pfg. in die Verbandskasse zu zahlen. Zu diesem Zweck hat sie vierteljährlich, spätestens 8 Tage nach Vierteljahreschluß, die zu zahlenden Beiträge unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses der im vergangenen Vierteljahre mit ihrer Hilfe geborenen Kinder einzulesern zur Vermeidung einer Geldstrafe von 1 M. Eine gleiche Strafe trifft die nachweislich unrichtige Aufstellung des Verzeichnisses. Sollten die Beiträge etwa selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht beigetrieben werden können, so geht die Hebamme auf die Dauer der Zahlungsunfähigkeit aller Ansprüche auf Unterstützung verlustig.

§ 13.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebamme im Disziplinarwege ihrer Stellung entzogen worden ist. Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebamme durch anderweitige Anstellung als Hebamme (durch feste Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste) ein Einkommen bezieht, wodurch mit Zurechnung der aus der Unterstützungskasse zu Wilsdruff gewährten Unterstützung ihr früheres Dienst Einkommen übersteigen würde.

§ 14.

Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines vor oder nach ihrem Uebertritt in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, wegen dessen auf Verlangen der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann auf Antrag der Vertretung des Hebammenbezirks Wilsdruff von der königlichen Amtshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte die Unterstützung verweigert werden.

§ 15.

Eine jede Wöchnerin, die sich einer anderen, als der Bezirkshebamme bedient (oder überhaupt keine Hebamme zuzieht), solange diese nicht durch ein Vergehen dazu Anlaß gibt oder durch Berufsgeheimnisse oder andere Abhaltungen an der Dienstleistung verhindert ist, hat an sie bei jeder Entbindung eine Entschädigung zu entrichten.

§ 16.

Diese Entschädigung wird für jeden Entbindungsfalle auf 10 M. festgesetzt.

§ 17.

Soweit die Entschädigungskosten als Armenlast auf die Gemeindefasse zu übernehmen sind, tritt eine Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte ein.

§ 18.

Bezirkshebammen, die wegen einer in ihrer Wohnung ausgebrochenen ansteckenden Krankheit nach § 7 der Hebammenordnung vom 16. Dezember 1897 oder wegen fieberhafter Erkrankung von Wöchnerinnen nach § 27 der Dienstamtsweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 6. Mai 1908 zeitweise vom Dienste ausgeschlossen werden müssen, erhalten eine Entschädigung von 1 Mark für jeden Tag der Sperre, die aus der Gemeindefasse gezahlt wird. Außerdem hat die Hebamme für jede während der Zeit der Sperre ihr entgehende neue Entbindung eine Entschädigung von 6 Mark zu erhalten. Es werden ihr indessen nicht mehr Entbindungen vergütet, als sie in dem der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraum vom Tage des Beginns der Sperre zurückgerechnet, höchstens aber in den sechs letzten Monaten vor der Sperre, tatsächlich gehabt hat.